

Reglement zur Rekurskommission der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)

Inhalt

I. Grundlagen	2
Art. 1 Zuständigkeit und Aufgaben.....	2
II. Organisation.....	2
Art. 2 Zusammensetzung und Wahl.....	2
Art. 3 Amtsdauer, Vorsitz und Protokollführung	2
III. Verfahren	3
Art. 4 Verfahrenssprache	3
Art. 5 Anfechtungsfrist.....	3
Art. 6 Form und Inhalt der Rekurschrift	3
Art. 7 Prüfung auf Vollständigkeit und Stellungnahmefrist.....	3
Art. 8 Prüfung der Rekurskommission	3
Art. 9 Entscheidung der Rekurskommission	3
Art. 10 Zustellung des Entscheids, Bericht und Einsichtnahme.....	4
IV. Verfahrenskosten	4
Art. 11 Kostenübernahme	4
V. Geltung und Inkrafttreten.....	4

I. Grundlagen

Art. 1 Zuständigkeit und Aufgaben

Abs. 1 Die Rekurskommission ist die interne, unabhängige Beschwerdeinstanz der UFL. Sie behandelt die Rekurse von Mitgliedern der Organe, der Organisationseinheiten und Angehörigen der Universität. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Rekurskommission nicht an Weisungen von Organen oder anderen Organisationseinheiten der UFL gebunden.

Abs. 2 Vor der Rekurskommission können Entscheide von Organen oder anderen Organisationseinheiten der UFL angefochten werden, unter Ausschluss von Entscheiden des Stiftungsrats und des Universitätsrats.

Abs. 3 Die Rekurskommission überprüft nur Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften. Die Rüge der Unangemessenheit (unzweckmässige Ermessensausübung) ist ausgeschlossen.

Abs. 4 Bei offensichtlichen Mängeln in der Prüfungsbewertung, wie falsch zusammengezählten Punkten oder versehentlich nicht bewerteten Prüfungsfragen, bedarf es lediglich eines Notenkorrekturgesuchs an den Prüfungsverantwortlichen, das somit nicht Gegenstand eines Rekursverfahrens ist.

II. Organisation

Art. 2 Zusammensetzung und Wahl

Abs. 1 Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Abs. 2 Gewählt werden die Mitglieder der Rekurskommission vom Universitätsrat, vorbehaltlich der formellen Genehmigung durch den Stiftungsrat.

Abs. 3 Die Mitglieder dürfen nicht in anderer Stellung für die Universität tätig oder anderweitig befangen sein. Werden Befangenheitsgründe geltend gemacht, ist in der Rekurschrift ein Befangenheitsantrag zu stellen.

Abs. 4 Die Mitglieder verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet der Rekurskommission.

Abs. 5 Die Mitglieder verfügen über Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch.

Art. 3 Amtsdauer, Vorsitz und Protokollführung

Abs. 1 Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Abs. 2 Die Rekurskommission wählt aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n, der oder die zugleich auch Sprecher:in der Rekurskommission ist.

Abs. 3 Die Rekurskommission zieht für ihre Untersuchungshandlungen eine:n Protokollführer:in bei. Der oder die Protokollführer:in ist Mitglied des Universitätsrats.

III. Verfahren

Art. 4 Verfahrenssprache

Verfahren vor der Rekurskommission werden auf Deutsch oder Englisch geführt.

Art. 5 Anfechtungsfrist

Beteiligte des Disziplinarverfahrens können Entscheide der Disziplinarkommission innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung mit Rekurs bei der Rekurskommission der Universität anfechten.

Art. 6 Form und Inhalt der Rekurschrift

Abs. 1 Der Rekurs muss fristgemäss schriftlich auf dem Postweg an den oder die Vorsitzende:n der Rekurskommission mit Kopie an den Universitätsrat erfolgen. Eingaben per E-Mail sind mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift möglich.

Abs. 2 Der Rekurs muss eine Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung und einen Antrag enthalten. Er ist zu unterzeichnen und datieren. Dem Rekurs ist die angefochtene Verfügung samt allfälligen weiteren Dokumenten und Beweismitteln beizulegen.

Abs. 3 Im Rekurschreiben ist der angefochtene Entscheid zu benennen sowie anzugeben, inwiefern er eine Rechtsverletzung oder eine Verletzung von Verfahrensvorschriften darstellt.

Abs. 4 Das Rekurschreiben sollte wie folgt gegliedert sein (Empfehlung):

- a) Darlegung des Sachverhalts: Der Sachverhalt muss kurz, klar und vollständig beschrieben werden. Der Sachverhalt ist zudem mit den nötigen Kopien zu dokumentieren.
- b) Begründung: Es muss genau dargelegt werden, inwiefern eine Rechtswidrigkeit vorliegt und der Rekurs begründet ist. Pauschale Hinweise auf eine angeblich willkürliche Bewertung sind nicht ausreichend.
- c) Antrag: Im Rekurs muss ein eindeutiger Antrag gestellt werden.

Art. 7 Prüfung auf Vollständigkeit und Stellungnahmefrist

Abs. 1 Der oder die Vorsitzende prüft das Rekurschreiben auf Vollständigkeit und setzt dem oder der Rekurswerber:in eine 14-tägige Frist zur Einreichung einer etwaigen Rekursergänzung. Ist das Rekurschreiben vollständig, bestätigt er oder sie dies dem oder der Rekurswerber:in und übermittelt die Rekurschrift an die weiteren Mitglieder der Rekurskommission.

Abs. 2 Gleichzeitig ist eine Kopie der Rekurschrift dem oder der Rekursgegner:in zu übermitteln unter Ansetzung einer 14-tägigen Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

Art. 8 Prüfung der Rekurskommission

Abs. 1 Soweit es der Rekurskommission erforderlich erscheint, kann sie weitere Angehörige der Universität oder Dritte zu einer Stellungnahme auffordern.

Abs. 2 Nach Eingang der Stellungnahme des Rekursgegners oder der Rekursgegnerin und etwaiger weiterer Stellungnahmen übermittelt die Rekurskommission dem oder der Rekurswerber:in Kopien derselben und setzt ihm oder ihr eine 14-tägige Frist zur Replik oder zum Rekursrückzug.

Art. 9 Entscheidung der Rekurskommission

Abs. 1 Die Rekurskommission entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern und mit Stimmenmehrheit.

Abs. 2 Die Rekurskommission entscheidet in Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Abs. 3 Verlangt ein Mitglied eine Beratung, muss eine solche einberufen werden.

Abs. 4 Die Verhandlungen und Beratungen der Rekurskommission sowie die Eröffnung von Entscheiden sind nicht öffentlich.

Abs. 5 Die Rekurskommission soll das Verfahren spätestens 90 Tage nach Eingang des Rekurschreibens beenden.

Abs. 6 Zieht der oder die Rekurswerber:in den Rekurs zurück oder ändert das Organ, das den angefochtenen Entscheid gefällt hat, den Entscheid aus freien Stücken im Sinne des Rekurswerbers oder der Rekurswerberin, so wird der Rekurs als gegenstandslos abgeschrieben.

Abs. 7 Heisst die Rekurskommission einen Rekurs ganz oder teilweise gut, weist sie den Fall mit Bindung an ihren Entscheid an das betreffende Organ oder die betreffende Organisationseinheit zur Neuerteilung zurück.

Art. 10 Zustellung des Entscheids, Bericht und Einsichtnahme

Abs. 1 Die Rekurskommission stellt ihren Entscheid dem oder der Rekurswerber:in und dem betreffenden Organ oder der betreffenden Organisationseinheit schriftlich zu mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung.

Abs. 2 Die Rekurskommission erstattet dem Universitätsrat und der Universitätsleitung Bericht.

Abs. 3 Stiftungsrat, Disziplinarkommission, Ombudsperson und Beratungsstellen können in die Entscheidungen Einsicht nehmen.

IV. Verfahrenskosten

Art. 11 Kostenübernahme

Abs. 1 Wird der Rekurs vollumfänglich gutgeheissen, werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Abs. 2 Wird der Rekurs vollumfänglich abgewiesen, können dem oder der Rekurswerber:in Kosten bis max. CHF 7'500 auferlegt werden. Wenn die Behandlung des Rekurses besonders aufwendige Abklärungen erforderte oder die Führung des Rekurses mutwillig erfolgte, können Kosten bis max. CHF 15'000 auferlegt werden.

Abs. 3 Bei teilweiser Abweisung des Rekurses können dem oder der Rekurswerber:in anteilig Kosten auferlegt werden.

Abs. 4 Die Rekurskommission entscheidet hierbei in ihrem eigenen und uneingeschränkten Ermessen.

V. Geltung und Inkrafttreten

Abs. 1 Das Reglement der Rekurskommission der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) gilt nur insoweit es gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegensteht. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, werden diese durch eine der Regelung am nächsten kommende Bestimmung ersetzt.

Abs. 2 Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 30. Juni 2023 beschlossen und ersetzt das bisherige Reglement zur Rekurskommission in der Fassung vom 1. September 2011. Es wird per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.